

willig übergiebt, und man kann erwarten, daß es nicht an An-erbieten hierzu fehlen wird. Herr Secr. v. Zedtwitz fordert ferner auf, die Patrimonialjurisdiction auf dem Altare des Vaterlandes als Opfer niederzulegen. Ich sehe freilich die Sache anders an, denn mir scheint es eher ein Opfer, die Gerichtsbarkeit zu behalten. Pecuniären Gewinn gewährt sie nicht, es können also nur höhere Rücksichten, nur die Sorge für die Erhaltung des Zweikammersystems den Einzelnen bestimmen, zum Besten des Vaterlandes die Jurisdiction zu behalten. Von mehreren Stimmen endlich ist auf die öffentliche Meinung, auf den Geist der Zeit hingewiesen worden. Beides hat indessen die Deputation, so wenig sie es auch hintansetzt, noch keineswegs für so entschieden ansehen können, und auch ich werde dem Geiste der Zeit, so sehr ich ihn beachte, doch nur dann folgen, wenn meine Ueberzeugung mit demselben übereinstimmt. Ueberhaupt halte ich den vielbesprochenen Geist der Zeit für nichts weiter, als die präsumtive Meinung der präsumtiven Mehrheit im Volke. Von einer unumstößlichen Gewißheit trägt er an sich auch nicht die geringste Spur. Ich sage die präsumtive Meinung, weil es im Laufe der Welt liegt, daß, wenn einige ihre Stimmen erheben, sich andere anschließen, ohne genau zu prüfen, was sie eigentlich begehren; ich sage aber auch: der präsumtiven Menge, weil man bloß die zählt, die ihre Stimme erheben, und die große Mehrzahl derer unbeachtet läßt, welche schweigen, weil sie zufrieden sind. Könnte man Letztere mit in Anschlag bringen, so dürfte sich wohl die Ansicht unter 100 Fällen 99mal anders gestalten.

Secr. v. Zedtwitz: Allerdings habe ich gestern die Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit als ein Opfer bezeichnet, und auch heute sehe ich sie noch als ein solches an. Denn für diejenigen Gerichtsherrn, welche es wohl mit ihren Unterthanen meinen, liegt in diesem Rechte gewiß ein sehr wohlthuendes Verhältniß, dessen Auflösung nicht ohne Schmerz für sie erfolgen wird. Sie werden sich aber bei dessen Aufgabe mit dem Bewußtsein trösten, daß es das Wohl des Staats erheischt und daß sie durch dieses Opfer hierzu recht wesentlich beitragen. — Wenn übrigens von dem Herrn Referenten behauptet wird, daß es nur eine präsumtive Meinung, nur der jehige Zeitgeist sei, welcher sich gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit erkläre, so muß ich dagegen bemerken, daß sich schon viel früher und lange vor den Ereignissen der neuesten Zeit die gewichtigsten Stimmen gegen das in Frage stehende Institut erhoben haben. So sagt, um nur Einiges hierüber anzuführen, bereits v. Eggers in seinem Entwurfe zu einer Proceßordnung: „es seien die besten Anordnungen über die Behandlung der Prozesse vergebens, wo der Gutsherr mit seinem Gute das Recht erbe, seinen Bauern Recht zu sprechen;“ und eben so schildert v. Gönner in seinem Handbuche des gemeinen Processes die Patrimonialgerichtsbarkeit als einen Ueberrest der rohesten Barbarei und behauptet: „keine auch noch so erkünstelte Wendung vermöge den Widerspruch dieser Gerichtsbarkeit mit dem Begriffe eines Staats zu heben und jeder Landesherr sei befugt, derselben gesetzlich ein Ende zu machen, weil da, wo kein Recht auf den Unterthan übergehen könne, auch nicht an eine Rechtsverletzung zu denken sei.“ Auch Zacharia erklärt in seinem

Geiste der deutschen Territorialverfassung die Patrimonialjurisdiction jeder gehörigen Rechtspflege ungünstig und sogar der innern Ruhe der deutschen Staaten gefährlich, und Maier in seinem System der Staatsregierung nennt sie sogar eine Landplage und meint, „man könne ein eignes Buch davon schreiben, wenn man ihre nachtheiligen Folgen schildern wollte.“ Nur D. Pfeiffer ist in seinem Werke über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction als der einzige beachtungswerthe Vertheidiger derselben aufgetreten und hat mit größtem Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn sie bereits im Jahre 1806 gegen die Angriffe ihrer Feinde zu schützen gesucht. Allein auch er geht dabei noch immer von der Voraussetzung aus, daß der Staat, vermöge der ihm zustehenden Justizgewalt und der ihm obliegenden unäußerlichen Pflicht, dafür zu sorgen habe, daß Recht und Gerechtigkeit gehörig gehandhabt werde, und daß er daher allen Patrimonialgerichten diejenige Verfassung geben müsse, welche die landesherrlichen haben. Deshalb fordert er denn namentlich, daß durch ein Landesgesetz die Annahme der Justitiarien geordnet und dem Gerichtsherrn jede, auch die mindeste, Einmischung in die Justizpflege untersagt, daß ihm das Anbringen seiner eignen Angelegenheiten vor seinen Gerichten nicht gestattet, daß die Prüfung, Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter dem Staate vindicirt, und daß das Recht der willkürlichen Entlassung der Justitiarien den Gerichtsherrn genommen werde. Er verlangt ferner, daß zu gehöriger Handhabung der Rechtspflege der Aufenthalt des Gerichtshalters am Orte des Gerichts festgesetzt, und daß demselben vor Allem verboten werden möge, für seine Gerichtsuntergebenen Prozesse vor andern Gerichten zu führen, weil jedes einer strengen Rechtspflege nachtheiliges Verhältniß zwischen dem Gerichtshalter und seinen Untergebenen gehindert werden müsse.

Vor Allem aber macht er es zuletzt noch den Staatsregierungen zur Pflicht, daß sie wenigstens aller 4 bis 6 Jahre eine sorgfältige Visitation der gesammten Gerichtsverfassung vorzunehmen, und sich genau von dem Gange der Justizpflege bei den Patrimonialgerichten unterrichten sollen. Dieß wird nun, wie ich glaube, wohl Jedem vollständig überzeugt haben, daß durch Alles das ein bei weitem größerer Aufwand verursacht werden dürfte, als durch die erste Einrichtung zweckmäßiger Bezirksgerichte. Und doch wird nur auf diese Weise, nur unter solchen großen Opfern der Gerichtsherrn ohne gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas halbweg zweckmäßiges erreicht werden können. Sie aber zu fordern kann und wird das Justizministerium sich endlich doch nicht zu entbrechen wissen, da von ihm auch bei den Patrimonialgerichten wie bei den Aemtern eine gleich zweckmäßige Justizpflege wird verlangt werden. Daß die Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit das Zweikammersystem gefährde, kann ich nicht glauben, da die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz dagegen sichere Bürgschaft leisten, wie denn auch jetzt schon nicht darnach gefragt worden ist, ob der zur Wahl berufene Grundbesitzer auch mit der Gerichtsbarkeit beliehen sei. Sollten dagegen die jehigen Gerichtsherrn die ihnen auch dann noch nach S. 13. des Planes unter  $\odot$  verbleibende Policei zu beschwerlich finden, nun so wird man sie gewiß nicht hindern, auch diese auf-